

Satzung der Stadt Zirndorf für den Jugendrat (Jugendratssatzung – JRS) Vom 20. September 2021

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Funktion

(1) ¹Die Stadt Zirndorf beruft einen Jugendrat zur Förderung der Belange der jüngeren Mitbürger, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Er führt die Bezeichnung „Jugendrat der Stadt Zirndorf“ und fungiert als parteipolitisch unabhängiges Gremium.

(2) ¹Der Jugendrat bringt seine Erfahrungen und Vorstellungen in die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse ein, die für die Entscheidung jugendspezifischer Belange auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können. ²Er versteht sich als Bindeglied zum Jugendparlament.

(3) Der Jugendrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben und Anträge

(1) ¹Der Jugendrat berät den Stadtrat in den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten. ²Der Jugendrat nimmt Anregungen und Beschwerden der jüngeren Mitbürger entgegen und leitet sie mit einer Stellungnahme den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zu; er kann Empfehlungen geben.

(2) Der Jugendrat gibt mindestens einmal jährlich einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht ab.

(3) Der Jugendrat überprüft die Beschlüsse des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse hinsichtlich Jugend- und Kinderfreundlichkeit und erklärt diese bei Bedarf bzw. auf Nachfrage den jüngeren Mitbürgern.

(4) Die Mitglieder des Jugendrates können in ihrer Funktion als Stadratsmitglieder Anträge im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Zirndorf stellen.

§ 3

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) ¹Der Jugendrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und vier aus den Reihen des Stadtrats durch Mehrheitsbeschluss entsendeten Stadratsmitgliedern. ²Die Leitung des städtischen Jugendhauses wird in beratender Funktion hinzugezogen.

(2) Die Tätigkeit im Jugendrat ist ehrenamtlich; ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht nicht.

(3) Die Amtszeit des Jugendrates entspricht der Wahlzeit des Stadtrates.

§ 4
Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat tritt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, zusammen.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen ein und leitet diese. ²Die Ladung per E-Mail ist zulässig. ³Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage.
- (3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Die Beschlüsse entfalten eine interne Bindungswirkung für den Jugendrat und können als Empfehlungen in den Stadtrat eingebracht werden.

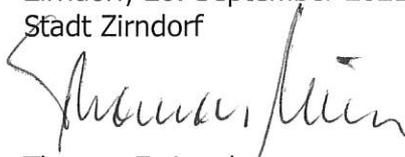
§ 5
Jungbürgerversammlung

- (1) ¹Das Jugendparlament lädt mindestens einmal jährlich zu einer Jungbürgerversammlung für Kinder und Jugendliche, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Zirndorf wohnhaft sind. ²Sofern kein Jugendparlament existiert, lädt der Vorsitzende des Jugendrates zur Jungbürgerversammlung und legt Ort und Zeit der Jungbürgerversammlung fest.
- (2) Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Lokalanzeiger, an den städtischen Anschlagtafeln, durch Veröffentlichung auf der Homepage und Aushang im Jugendhaus.
- (3) Ein Teilnahme- und Rederecht auf den Jungbürgerversammlungen besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Zirndorf wohnhaft sind, für alle Mitglieder des Jugendrates sowie für die Leitung des städtischen Jugendhauses.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, 20. September 2021
Stadt Zirndorf


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

